

Antrag der Kommission für Wirtschaft  
und Abgaben\* vom 19. Juni 2012

KR-Nr. 143a/2011

**Beschluss des Kantonsrates  
über die parlamentarische Initiative von Christoph  
Holenstein betreffend Fremdbetreuungsabzüge  
erhöhen (Familien entlasten II)**

(vom .....)

*Der Kantonsrat,*

nach Einsichtnahme in den Bericht der Kommission für Wirtschaft und  
Abgaben vom 19. Juni 2012,

*beschliesst:*

I. Die parlamentarische Initiative KR-Nr. 143/2011 von Christoph  
Holenstein wird abgelehnt.

II. Mitteilung an den Regierungsrat.

Zürich, 19. Juni 2012

Im Namen der Kommission

Der Präsident:

Hans Heinrich Raths

Der Sekretär:

Andreas Schlagmüller

---

\* Die Kommission besteht aus folgenden Mitgliedern: Hans Heinrich Raths, Pfäffikon (Präsident); Judith Bellaiche, Kilchberg; Heidi Bucher, Zürich; Stefan Feldmann, Uster; Julia Gerber Rüegg, Wädenswil; Martin Haab, Mettmenstetten; Lilith Claudia Hübscher, Winterthur; Thomas Marthaler, Zürich; Peter Preisig, Hinwil; Regine Sauter, Zürich; Beni Schwarzenbach, Zürich; Arnold Suter, Kilchberg; Silvia Steiner, Zürich; Hans-Ueli Vogt, Zürich; Beat Walti, Zollikon; Sekretär: Andreas Schlagmüller.

## **Erläuternder Bericht**

### **1. Einleitung**

Am 24. Oktober 2011 unterstützte der Kantonsrat die von Christoph Holenstein am 16. Mai 2011 eingereichte parlamentarische Initiative mit 99 Stimmen vorläufig.

### **2. Bericht der Kommission für Wirtschaft und Abgaben an den Regierungsrat**

#### **2.1 Inhalt der parlamentarischen Initiative (PI)**

Die parlamentarische Initiative verlangt, § 34 des Steuergesetzes vom 8. Juni 1997 wie folgt zu ändern:

§ 34. Abs. 1 und 2 unverändert.

<sup>3</sup> Im Weiteren können für jedes am Ende der Steuerperiode weniger als 15 Jahre alte Kind, für das ein Abzug gemäss Abs. 1 lit. a geltend gemacht werden kann, höchstens Fr. 9100 abgezogen werden, wenn Kosten für die Betreuung durch Drittpersonen anfallen, weil

- a. die in ungetrennter Ehe lebenden Steuerpflichtigen beide einer Erwerbstätigkeit nachgehen oder einer der beiden dauernd invalid ist,
- b. der verwitwete, gerichtlich oder tatsächlich getrennt lebende, geschiedene oder ledige Steuerpflichtige einer Erwerbstätigkeit nachgeht oder dauernd invalid ist.

Abs. 4 unverändert.

#### **2.2 Vorbehaltenes Beratungsergebnis**

Anlässlich ihrer Sitzung vom 18. April 2012 hat die Kommission einstimmig beschlossen, die parlamentarische Initiative abzulehnen.

#### **2.3 Begründung**

Die Kommission sprach sich am 3. April 2012 im Rahmen der seinerzeitigen Beratungen zur Vorlage 4870 (Änderung Steuergesetz; Kinderdrittbetreuungskostenabzug) in einer Konsultativabstimmung

mehrheitlich dafür aus, die Abzugshöhe für die Kinderdrittbetreuung auf Fr. 10 100 festzulegen, wie dies der Regierungsrat vorschlägt. Eine Kommissionsminderheit beantragte als Gegenvorschlag eine Erhöhung des Abzugs auf Fr. 13 300.

Anlässlich der Schlussabstimmung vom 19. Juni 2012 bestätigte die Kommission dieses Ergebnis.

### **3. Stellungnahme des Regierungsrates**

Wir beziehen uns auf Ihren Bericht vom 18. April 2012 und nehmen zum Ergebnis Ihrer Beratungen über die parlamentarische Initiative (PI) KR-Nr. 143/2011 betreffend Familien entlasten II: Fremdbetreuungsabzüge erhöhen im Sinne von § 28 des Kantonsratsgesetzes vom 5. April 1981 (KRG, LS 171.1) wie folgt Stellung:

Mit der PI wird, ausgehend von der bisherigen Bestimmung über den Abzug von Kinderdrittbetreuungskosten, eine Erhöhung des Höchstbetrags, bis zu dem solche Kosten abgezogen werden können, von heute Fr. 6500 (seit 2012) auf Fr. 9100 verlangt. Danach lautet die massgebliche Bestimmung in § 34 Abs. 3 des Steuergesetzes vom 8. Juni 1997 (StG, LS 631.1) wie folgt:

«<sup>3</sup> Im Weiteren können für jedes am Ende der Steuerperiode weniger als 15 Jahre alte Kind, für das ein Abzug gemäss Abs. 1 lit. a (Ergänzung: ein Kinderabzug) geltend gemacht werden kann, höchstens Fr. 9100 abgezogen werden, wenn Kosten für die Betreuung durch Drittpersonen anfallen, weil

- a. die in ungetrennter Ehe lebenden Steuerpflichtigen beide einer Erwerbstätigkeit nachgehen oder einer der beiden dauernd invalid ist,
- b. der verwitwete, gerichtlich oder tatsächlich getrennt lebende, geschiedene oder ledige Steuerpflichtige einer Erwerbstätigkeit nachgeht oder dauernd invalid ist.»

Die PI wurde am 16. Mai 2011 eingereicht. Der Kantonsrat hat sie am 24. Oktober 2011 mit 99 Stimmen vorläufig unterstützt.

Am 29. Februar 2012 verabschiedete der Regierungsrat zuhanden des Kantonsrates die Vorlage 4870 für eine Änderung des Steuergesetzes in Bezug auf den Kinderdrittbetreuungskostenabzug. Mit dieser Vorlage soll der Kinderdrittbetreuungskostenabzug an die neuen Vorgaben des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 1990 über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (StHG, SR 642.14) angepasst werden, wie sie im Bundesgesetz vom 25. September 2009 über die steuerliche Entlastung von Familien mit Kindern

(AS 2010, 455–458) enthalten sind, einem Änderungsgesetz zum Bundesgesetz vom 14. Dezember 1990 über die direkte Bundessteuer (DBG, SR 642.11) und zum StHG. Die Kantone müssen ihre Steuergesetze an die neuen Vorgaben des Bundesrechts zum Kinderdrittbetreuungskostenabzug bis Ende 2012 angepasst haben. Gemäss der Vorlage 4870 soll der Höchstbetrag, bis zu dem Kinderdrittbetreuungskosten abgezogen werden können, in Anlehnung an den Höchstbetrag bei der direkten Bundessteuer (Art. 212 Abs. 2bis DBG in der Fassung ab 2012) auf Fr. 10 100 je betreutes Kind festgelegt werden.

Die massgebliche Bestimmung im Steuergesetz gemäss der Vorlage des Regierungsrates vom 29. Februar 2012 lautet wie folgt:

«§ 31. <sup>1</sup> Von den Einkünften werden abgezogen:

lit. a–i unverändert;

- j. die nachgewiesenen Kosten, jedoch höchstens Fr. 10 100, für die Drittbetreuung jedes Kindes, das das 14. Altersjahr noch nicht vollendet hat und mit der steuerpflichtigen Person, die für seinen Unterhalt sorgt, im gleichen Haushalt lebt, soweit diese Kosten in direktem kausalem Zusammenhang mit der Erwerbstätigkeit, Ausbildung oder Erwerbsunfähigkeit der steuerpflichtigen Person stehen.

Abs. 2 unverändert.»

Für weitere Einzelheiten im Zusammenhang mit dieser vorgeschlagenen neuen Bestimmung kann auf die Vorlage 4870 des Regierungsrates vom 29. Februar 2012 verwiesen werden.

Wir teilen Ihnen mit, dass wir mit Ihrer Entscheidung, die PI KR-Nr. 143/2011 abzulehnen, einverstanden sind, und stellen Ihnen den Antrag, dem Kantonsrat zu beantragen, die PI KR-Nr. 143/2011 abzulehnen und der Vorlage 4870 den Vorzug zu geben.

#### **4. Antrag der Kommission**

An der Sitzung vom 19. Juni 2012 nahm die Kommission die Stellungnahme des Regierungsrates vom 30. Mai 2012 zur Kenntnis. Die Kommission empfiehlt dem Kantonsrat – übereinstimmend mit dem Regierungsrat – einstimmig, die parlamentarische Initiative KR-Nr. 143/2011 abzulehnen.